

Verkündet
am 26. Juni 1958
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2333 026

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der verwitweten Frau Taja H., gesch. W., geb. E.
I. in W., M. Straße

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen die

V. - und V. -Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in F., T., vertreten durch
ihre Geschäftsführer, Ministerialdirektor z.Wv. Rudolf H.
und Bankdirektor Dr. Werner S., ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Mai 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr.
Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main
vom 16. März 1956 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben,
als die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 5.
Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden vom 9. Februar
1955 wegen eines Betrages von 24.198,30 DM nebst 4 % Zinsen

seit dem 24. September 1951 zurückgewiesen worden ist.

II. Auf die Berufung der Klägerin wird das vorgenannte Urteil des Landgerichts in Wiebaden dahin geändert, daß die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 22.551,15 DM zu zahlen.

III. In Höhe eines Betrages von 3.801,70 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. September 1951 wird die Revision zurückgewiesen.

IV. Wegen eines Betrages von 1.647,15 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. September 1951 und den Zinsen der zuerkannten 22.551,15 DM wird der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Pferdehändler Peter W. [REDACTED] aus W. [REDACTED] vereinbarte am 24. November und 16. Dezember 1948 mit dem Pferdehändler Josef W. [REDACTED] in Brüssel die Lieferung von rund 500 Kaltblutpferden nach Deutschland und die Gegenlieferung deutscher Schlachtpferde nach Belgien. Nach Genehmigung dieser Abmachung durch die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und die sonst zuständigen Stellen schloss die Joint Export-Import Agency (JEIA) am 18. Januar 1949 über die Lieferung der belgischen Pferde mit W. [REDACTED] einen Kaufvertrag zu einem Gesamtpreis von 250.000.-- fl = 834.250.-- DM ab. Im Auftrage der JEIA ließ die Bank deutscher Länder (BdL) bei der Banque des Bruxelles zugunsten des W. [REDACTED] ein unwiderrufliches Akkreditiv über sfrs. 10.996.875.-- = 250.000.-- fl eröffnen, das W. [REDACTED] voll in Anspruch nahm. Im Frühjahr 1949 lieferte W. [REDACTED] 508 Pferde aus Belgien. Diese nahm W. [REDACTED] im Einverständnis mit dem Hessischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das in Ziffer 4 des Vertrages vom 18. Januar 1949 als Empfänger der Tiere genannt war, an der Grenze entgegen und verkaufte sie nach seinen Angaben für 744.601.-- DM weiter. Die Erlöse zahlte er zum Teil auf das Konto Nr. [REDACTED] der von ihm inzwischen mitgegründeten I. [REDACTED]- und E. [REDACTED] GmbH. für Tiere und tierische Erzeugnisse (I. [REDACTED]) bei der E. [REDACTED] (jetzt D. [REDACTED]) Bank, Filiale W. [REDACTED] ein.

Da W. [REDACTED] die Abdeckung des Akkreditivs unterließ und zwei fruchtlose Zahlungsaufforderungen vom 26. Januar und 22. Februar 1950 unbeantwortet ließ, erwirkte die BdL am 16. Juni 1950 gegen W. [REDACTED] einen Arrestbefehl des Landgerichts



in Wiesbaden über 300.00.-- DM sowie einen Pfändungsbeschuß, durch den der Geschäftsanteil des W [REDACTED] an der I [REDACTED], seine Ansprüche gegen die I [REDACTED] und das Konto Nr. [REDACTED] gepfändet wurden. Als Drittschuldnerin ist hinsichtlich aller Pfändungen die I [REDACTED] bezeichnet, der auch aufgegeben wurde, die Zwangsvollstreckung in das Konto Nr. [REDACTED] zu dulden. Gegen den Arrest ist ein Widerspruch nicht erhoben worden.

Am 5. Dezember 1950 erteilte die I [REDACTED] der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der BdL wegen eigener Entnahmen aus dem Konto Nr. [REDACTED] und unter Bezugnahme auf den Arrestbefehl und Pfändungsbeschuß vom 16. Juni 1950 ein vollstreckbares Schuldanerkenntnis über 100.000.-- DM. Ferner erkannte W [REDACTED] gegenüber der Beklagten am 11. Dezember 1950 in vollstreckbarer Form einen Teilbetrag von 600.000.-- DM seiner Akkreditivschuld von insgesamt 834.945,90 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 17. September 1949 an.

Die Klägerin war in der Zeit vom 18. Dezember 1947 bis zum 13. Dezember 1949 mit W [REDACTED] verheiratet. Nach Scheidung der Ehe hatte sie gegen W [REDACTED] eine Reihe vollstreckbarer Titel wegen Unterhalts und wegen Gewinnbeteiligung aus einer mit W [REDACTED] betriebenen Gesellschaft erstritten. Die Zwangsvollstreckung gegen W [REDACTED] verlief ergebnislos, da dieser das ihm aus seinen Geschäften zur Verfügung stehende Geld, soweit es feststellbar war, auf das Konto Nr. [REDACTED] der I [REDACTED] übertragen hatte. Diese Vermögensübertragung focht die Klägerin wegen Gläubigerbenachteiligung gegenüber der I [REDACTED] an. Die Anfechtungsstreitigkeiten führten dazu, daß die I [REDACTED] rechtskräftig verurteilt wurde, insgesamt über 111.000 DM nebst Zinsen an die Klägerin zu zahlen. Hierauf hat diese am 15. Oktober 1951 bei der I [REDACTED] 3801,70 DM beigetrieben, so daß sie nach 107.858,45 DM nebst Zinsen zu fordern hat.

Am 22. Mai 1951 erwirkte die Klägerin bei dem Landgericht Wiesbaden gegen die I [REDACTED] einen Arrest über 86.132,85 DM. Die-

ser wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 30. August 1951. auf 28.000.-- DM herabgesetzt. Durch Beschluß vom 1. Juni 1951, der der H[REDACTED] Bank als Drittschuldnerin am 9. Juni 1951 zugestellt wurde, liess die Klägerin u.a. sämtliche Ansprüche der I[REDACTED] auf Auszahlung ihrer Guthaben an diese Bank pfänden.

Im Zeitpunkt der Arrestpfändung zugunsten der Klägerin wies das Konto Nr. [REDACTED] ein Guthaben der I[REDACTED] von 153.490,01 DM auf. Nach einer Auskunft der H[REDACTED] Bank gingen der Pfändung der Klägerin folgende Beschlagnahmeverfügungen über das Konto vor:

- 1.) Eine Pfändung der Finanzkasse W[REDACTED] in Höhe von 123.940.-- DM,
- 2.) eine Pfändung der BdL in Höhe von 237.750.-- DM,
- 3.) eine Pfändung der Beklagten in Höhe von 30.066,27 DM.

Von dem Guthaben von 153.490,01 DM erhielt die Finanzdirektion in W[REDACTED] im August oder September 1951 mit Zustimmung der Beklagten 30.000.-- DM ausgezahlt. Den Restbestand von 123.490,01 DM ließ sich die Beklagte am 24. September 1951 von der H[REDACTED] Bank überweisen.

Die Klägerin hat in den beiden Vorinstanzen in erster Linie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von insgesamt 107.858,45 DM nebst Zinsen begehrt, weil die I[REDACTED] in Gläubigerbenachteiligungsabsicht den Bestand des Kontos Nr. [REDACTED] an die Beklagte habe aus[REDACTED]lassen, um sich der Zwangsvollstreckung der Klägerin zu entziehen, und weil die Beklagte die Benachteiligungsabsicht der I[REDACTED] gekannt habe.

habe. Hilfsweise hat sie den Klageanspruch in Höhe von 28.000.-- DM nebst Zinsen auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung gestützt, weil das genannte Guthaben der I. [REDACTED] an die Beklagte auf Grund einer unwirksamen Pfändung der BdL ausgezahlt worden und diese Zahlung gegenüber der Arrstpfändung der Klägerin unberechtigt gewesen sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, von einer Absicht der I. [REDACTED], deren Gläubiger, insbesondere die Klägerin, zu benachteiligen, Kenntnis gehabt zu haben.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage im vollen Umfange abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Hilfsantrag auf Zahlung von 28.000.-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. September 1951 weiter und beantragt äusserstenfalls, die Beklagte zur Hinterlegung der streitigen Beträge zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint die von der Revision allein noch zur Entscheidung gestellte Frage, ob der Klägerin wegen eines Betrages von 28.000.-- DM ein Bereicherungsanspruch aus § 816 BGB gegen die Beklagte zusteht, mit folgenden Erwägungen:

Die Beklagte sei als Rechtsnachfolgerin der BdL zum Empfang der Leistungen der I. [REDACTED] berechtigt gewesen. Damit entfalle ein Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB. Es könne allen-

falls eine Bereicherungshaftung der I [REDACTED] und der H [REDACTED] Bank in Betracht kommen, sofern diese bei der Auszahlung des Guthabens auf dem Konto Nr. [REDACTED] über die von der Klägerin gepfändete Forderung der I [REDACTED] an die H [REDACTED] Bank "verfügt" hätten. Da alsdann aber eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht vorliege, hafte die Beklagte der Klägerin nicht auf Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, die der Arrestpfändung der Klägerin vom 1./9. Juni 1951 vorangegangene Pfändung der BdL vom 16. Juni 1950 sei, jedenfalls soweit es sich um das Konto Nr. [REDACTED] handele, unwirksam gewesen. Ihr habe ein materiell-rechtlich wirksamer Anspruch nicht zugrunde gelegen. Sie beruhe im übrigen auf einem Titel gegen den Schuldner W [REDACTED], nicht aber auf einem solchen gegen die I [REDACTED], die allein Berechtigte des bei der H [REDACTED] Bank unterhaltenen Kontos Nr. [REDACTED] gewesen sei. Die Beklagte habe daher wegen der ins Leere gegangenen Arrestpfändung der BdL keinerlei Rechte an dem Konto erlangt. Dagegen habe die nachfolgende Arrestpfändung der Klägerin die Forderung der I [REDACTED] gegen die H [REDACTED] Bank wirksam mit Beschlag belegt. Die Bank habe deshalb nicht an die Beklagte zahlen dürfen. Diese sei im Verhältnis zur Klägerin nicht zum Empfang berechtigt gewesen. Die Bank sei allerdings durch die Leistung an die Beklagte nicht von ihrer Verpflichtung zur Zahlung an die Klägerin befreit worden; das hindere aber nicht die Anwendung des § 816 Abs. 2 BGB. Denn die Klägerin habe die Leistung der Bank an die Beklagte nachträglich genehmigt und damit sich selbst gegenüber wirksam gemacht. Die Beklagte sei also zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

Das angefochtene Urteil lässt sich nicht aufrecht erhalten.

I. Die Klägerin verlangt von der Beklagten gemäß § 816 Abs. 2 BGB die Herausgabe eines ihr gegenüber unberechtigten Leistungsempfangs. Hierbei kommt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht darauf an, ob der Leistende unberechtigt verfügt hat. Von Bedeutung ist vielmehr allein, ob der Leistungsempfänger zum Nachteil des Berechtigten dessen Forderung gegen den Drittschuldner zum Erlöschen gebracht hat.

1.) Ob der Klägerin ein Bereicherungsanspruch zusteht, hängt davon ab, wer von den Beteiligten auf Grund einer wirksamen Forderungspfändung Pfandgläubiger des Guthabens der I. bei der H. Bank geworden ist und sich auf Grund eines Verwertungsrechts aus ihm hätte befriedigen dürfen. Erweist sich die zeitlich vorangehende Arrestpfändung der BdL im Gegensatz zu der der Klägerin als unwirksam, so liegt in der Entgegennahme des Guthabens durch die Beklagte dann ein gegenüber der Klägerin unberechtigter Leistungsempfang, wenn diese die Zahlung als Erfüllung gegen sich gelten lassen muss und dadurch einer aus dem Sicherungspfandrecht hergeleiteten Verwertungsmöglichkeit verlustig gegangen ist.

Dabei ist es einer gegenüber der Klägerin wirksamen Leistung gleichzuachten, wenn die H. Bank von ihrer Verpflichtung zur Zahlung an die Klägerin zwar nicht befreit wurde und damit auf Grund der Forderungspfändung hierzu verpflichtet blieb, die schuldtilgende Wirkung gegenüber der Klägerin aber nachträglich dadurch eingetreten ist, daß die Klägerin die Leistung an die nichtberechtigte Beklagte genehmigte (§ 185 Abs. 2 BGB). Denn der Gläubiger darf in dieser Weise zwischen der Geltendmachung der für ihn gepfändeten Forderung gegen den Drittschuldner und dem Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger der Leistung wählen (BGH I, ZR 75/53 v. 25.1.1955, LM Nr. 6 zu § 816 BGB m. Nachw.).

Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts geht hervor, daß allein die Pfändung der Klägerin die Forderung der I [REDACTED] gegen die H [REDACTED] Bank ergriffen hat.

a) Die BdL hat am 16. Juni 1950 einen Arrestbefehl über 300.000.-- DM gegen den daselbst als Schuldner ausgewiesenen Peter W [REDACTED] erwirkt. Mit dem Arrestbefehl wurde ein Pfändungsbeschluß verbunden, in dem die I [REDACTED] als Drittschuldnerin bezeichnet ist. Darin heißt es u. a., daß das "von der Drittschuldnerin bei der H [REDACTED] Bank in W [REDACTED] treuhänderisch für den Schuldner geführte Konto Nr. [REDACTED] gepfändet" werde (Ziff. 4 des Beschlusses). Mit dem Arrest erhielt die BdL gegen W [REDACTED] einen Titel, der sie berechtigte, dessen der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen zu pfänden und sich aus ihm nach Zustellung eines vollstreckbaren Erkenntnisses in der Hauptsache und nach Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung zu befriedigen. Zu diesem Vermögen des W [REDACTED] gehörte aber nicht die Forderung aus dem Konto Nr. [REDACTED] gegen die H [REDACTED] Bank. Gläubigerin dieser Forderung war allein die I [REDACTED], für die jenes Konto unstreitig eingerichtet und unterhalten worden ist.

aa) Dabei kann es auf sich beruhen, ob das Konto, wie die Beklagte annimmt, ein Treuhandkonto zugunsten des W [REDACTED] gewesen ist. Auch in diesem Falle wäre die BdL als Gläubigerin des Treugebers nicht berechtigt gewesen, die für die I [REDACTED] als Treuhänderin begründete Forderung auf Grund eines Vollstreckungstitels gegen den treugebenden Schuldner W [REDACTED] zu pfänden. Ihrem Zugriff hätte vielmehr nur der Anspruch des W [REDACTED] gegen die I [REDACTED] auf Rückübertragung der Forderung unterlegen (BGHZ 11, 37, 42 f).

Für die Annahme der Revision, das Guthaben Nr. [REDACTED] sei zugleich als Anderkonto für die BdL mit der Wirkung angelegt worden, daß für diese unmittelbare Ansprüche gegen die H [REDACTED]

Bank begründet worden seien, bestehen nach dem vorgetragenen Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Es handelt sich insoweit um ein neues Vorbringen, das im Revisionsrechtszug nicht mehr berücksichtigt werden kann.

bb) An dieser Rechtslage ändert sich auch dadurch nichts, daß der I. in Ziffer 3 des Pfändungsbeschlusses aufgelegt worden ist, die Zwangsvollstreckung in das auf ihren Namen bei der H. Bank in W. geführte Konto Nr. zu dulden. Im Hinblick auf die §§ 737 ff ZPO, die das Erfordernis eines Titels auf Duldung der Zwangsvollstreckung abschliessend regeln, ist es zweifelhaft, ob allgemein der Gläubiger eines Treugebers gegen den Treuhänder einen Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung hat. Aber selbst wenn man dies in rechtsähnlicher Anwendung der §§ 737 ff ZPO bejahen wollte, so kann hier in dem ergangenen Ausspruch ein Duldungstitel gegen die I. nicht gefunden werden. Nur gegen W. ist der dingliche Arrest angeordnet, ihm sind auch die Kosten des Arrestverfahrens auferlegt worden. Der I. dagegen ist die Duldung der Vollstreckung nur in ihrer Eigenschaft als Drittschuldnerin aufgegeben worden, und diese Anordnung ist lediglich in dem Teil des Beschlusses enthalten, in dem "in Vollstreckung des Arrestes" gegen den im Titel ausgewiesenen Arrestbeklagten und Vollstreckungsschuldner W. dessen Ansprüche gegen die I. gepfändet sind.

cc) Selbst wenn man aber annähme, der Beschluß vom 16. Juni 1950 habe einen Vollstreckungstitel (Duldungstitel) auch gegen die I. geschaffen, diese sei also für den Arrestvollzug Vollstreckungsschuldnerin neben W., so fehlt es gleichwohl an einer wirksamen Pfändung des Guthabens auf dem Konto Nr. . Zur Pfändung einer Geldforderung gehört nach § 829 Abs. 1 ZPO wesentlich das an den Drittschuldner gerichtete Verbot, an den (Vollstreckungs-) Schuldner zu zahlen. Ohne dieses Verbot kommt eine Forderungspfändung nicht wirksam zustande.

44

(RfZ 112, 348, 351; 140, 340; Warn. 1913, 390). Drittschuldnerin war hier die H[REDACTED] Bank. Gegen sie enthält der Pfändungsbeschluß aber kein Zahlungsverbot. Ein solches war vielmehr nur gegen die I[REDACTED] gerichtet. Dieser wurde in ihrer Eigenschaft als "die Drittschuldnerin und die Treuhänderin" verboten, an den Schuldner (W[REDACTED]) zu leisten oder zu zahlen. Das genügte nicht, um das Guthaben bei der H[REDACTED] Bank zu beschlagnahmen.

Die von der BdL ausgebrachte Pfändung konnte nach alledem ein Pfandrecht an der Forderung der I[REDACTED] gegen die H[REDACTED] Bank nicht begründen. Im übrigen ist auch nicht vorgetragen worden, daß der Pfändungsbeschluß der H[REDACTED] Bank zugestellt worden ist. Auch das wäre aber nach § 829 Abs. 3 ZPO erforderlich gewesen.

dd) Auf Grund ihres Arrestes gegen W[REDACTED] konnte die BdL allerdings dessen Anspruch gegen die I[REDACTED] auf Rückübertragung des Treugutes pfänden (BGHZ 11, 37, 42 f). Selbst wenn man in dem an die I[REDACTED] gerichteten Verbot, an W[REDACTED] zu leisten, die Pfändung eines solchen Anspruchs erblicken wollte, wäre damit nach dem oben unter cc) dargelegten nicht die Forderung der I[REDACTED] gegen die H[REDACTED] Bank auf Auszahlung ihres Guthabens beschlagnahmt worden, ganz abgesehen davon, daß diese Anordnung schon nach ihrem Inhalt nur den schuldrechtlichen Anspruch des Treugebers W[REDACTED] gegen die Treuhänderin I[REDACTED] hätte erfassen können, nicht aber unmittelbar die zum Treuvermögen gehörige Forderung der I[REDACTED] gegen die H[REDACTED] Bank (vgl. oben zu aa).

b) Mit der Feststellung, daß der von der BdL erwirkte Arrestbefehl nebst Pfändungsbeschluß die Forderung der I[REDACTED] an die H[REDACTED] Bank hinsichtlich des Kontos Nr. [REDACTED] un-

berührt gelassen hat, erledigt sich zugleich die von der Revision weiter aufgeworfene Frage, ob die BdL im Zeitpunkt der Arrestanordnung überhaupt Gläubigerin des W[REDACTED] oder der I[REDACTED] gewesen ist und ob demgemäss die Pfändung ein materiell-rechtlich wirksames Pfandrecht begründet hat. Hieran mangelt es schon deshalb, weil ein Pfändungspfandrecht unabhängig von der sachlich-rechtlichen Anspruchsberechtigung des pfändenden Gläubigers ohne eine wirksame Verstrickung der Forderung nicht entstehen kann.

2.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin die Forderungen der I[REDACTED] an die H[REDACTED] Bank auf Grund des Arrestbefehls des Landgerichts in Wiesbaden vom 22. Mai 1951, der im Berufungsrechtzug im Betrage von 28.000.-- DM aufrechterhalten worden ist, durch den Pfändungsbeschluss vom 1./9. Juni 1951 in dieser Höhe gepfändet. Das Konto Nr. [REDACTED] wies damals zugunsten der I[REDACTED] ein Guthaben von 153.490,01 DM auf. Der Pfändung der Klägerin ging - abgesehen von der unwirksamen Arrestpfändung der BdL - zunächst eine Pfändung der Finanzkasse W[REDACTED] in Höhe von 123.940,-- DM vor. Auch diese Pfändung entbehrte der Wirksamkeit. Nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin, der durch die Bezugnahme im Tatbestand des Berufungsurteils (S. 29) allein der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt, ist die Pfändung auf Grund von Titeln ausgebracht worden, die gegen W[REDACTED] gerichtet waren. Sie konnte daher eine wirksame Verstrickung der Forderung der I[REDACTED] gegen die H[REDACTED] Bank nicht begründen. Ob die weiter ausgebrachte Pfändung der Beklagten in Höhe von 30.066,27 DM die Forderung der I[REDACTED] an die H[REDACTED] Bank im Range vor der der Klägerin ergriffen hat, bedarf keiner Prüfung; denn sie stellt, auch wenn sie der Klägerin gegenüber wirksam wäre, ein etwaiges Befriedigungsrecht der Klägerin in Höhe ihrer Arrestsumme von 28.000 DM nicht in Frage.

74

II. Die H [REDACTED] Bank hat somit bei Ihrer Zahlung an die Beklagte das Pfandrecht der Klägerin unbeachtet gelassen. Ob die Leistung unter solchen Umständen der Klägerin gegenüber unwirksam gewesen ist, war im Zeitpunkt der Auszahlung des Guthabens an die Beklagte noch in der Schwebe. Denn es stand damals noch nicht fest, ob die Klägerin zu ihrem Sicherungspfandrecht auch ein Verwertungsrecht erlangen würde, auf Grund dessen die H [REDACTED] Bank an die Klägerin zu leisten gehabt hätte. Wäre nämlich die Klägerin mit den durch das Arrestpfandrecht gesicherten Ansprüchen gegen die I [REDACTED] im Hauptprozeß unterlegen, so hätte sich herausgestellt, daß die Sicherung sich auf eine nicht bestehende Forderung bezog. Das Pfandrecht wäre hinfällig geworden; die Klägerin hätte sich nicht aus dem Guthaben befriedigen, d.h. seine Auszahlung an sich nicht verlangen können. Die Leistung an die Beklagte wäre dann nicht unter Beeinträchtigung von Rechten der Klägerin bewirkt worden. Diese wäre nicht "Berechtigte" im Sinne des § 816 Abs. 2 BGB gewesen.

Anders gestaltete sich die Rechtslage, wenn die Klägerin in den Hauptprozessen gegen die I [REDACTED] obsiegende rechtskräftige Erkenntnisserstritt und damit auf der Grundlage ihres Arrestpfandrechts die Voraussetzungen für eine Verwertung der gepfändeten Forderung schuf. Durfte sie sich nunmehr aus dem beschlagnahmten Anspruch befriedigen, so wurde sie insoweit zum berechtigten Leistungsempfänger, während die unter Verletzung ihres Pfandrechts bewirkte Leistung an einen Dritten als unberechtigt anzusehen ist.

Allerdings ist die Verwertung einer gepfändeten Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung regelmäßig nur dadurch möglich, daß der Arrestpfandgläubiger auf Grund des Titels

in der Hauptsache einen Überweisungsbeschluß erwirkt (§ 831 ZPO) oder sich von dem Vollstreckungsschuldner zur Einziehung der Forderung ermächtigen lässt. Diese Voraussetzungen hat die Klägerin unstreitig nicht erfüllt. Gleichwohl rechtfertigen es die Umstände des vorliegenden Falles, die Klägerin so zu stellen, als ob sie sich den Anspruch der I. an die H. Bank zur Einziehung hätte überweisen lassen.

1.) "Berechtigter" im Sinne des § 816 BGB ist derjenige, der zu der von dem Nichtberechtigten getroffenen Verfügung, also hier zur Entgegennahme der Leistung, befugt gewesen und durch sie beeinträchtigt worden ist (RGZ 119, 337). Bei einer Forderung ist das im Regelfall der Gläubiger, nach Pfändung und Überweisung des Anspruchs zur Einziehung aber statt seiner der Pfändungsgläubiger. Ist eine Forderung nur gepfändet, dem Gläubiger aber noch nicht zur Einziehung überwiesen, so kann der Drittschuldner entsprechend dem § 1281 BGB (RGZ 104, 34; Warn. 1912 Nr. 294; RGZ 108, 318, 320) nur an seinen Gläubiger und den Pfändungsgläubiger gemeinschaftlich leisten. Beide sind somit gemeinschaftlich Berechtigte im Sinne des § 816 BGB. Zahlt der Drittschuldner unter Mißachtung der Rechte des Gläubigers und des Pfandgläubigers an einen Dritten und ist die Leistung jenen gegenüber ausnahmsweise wirksam, so können beide von dem nichtberechtigten Dritten nach § 816 Abs. 2 BGB die Herausgabe des Erlangten beanspruchen (Planck 4. Aufl. Anm. 4; Staudinger 10. Aufl. Anm. 7; Erman 2. Aufl. Anm. 2 c zu § 816 BGB).

Leistet andererseits der Drittschuldner unter Verletzung des Rechts des Pfandgläubigers an den Gläubiger allein, so wird er dem Pfandgläubiger gegenüber nicht befreit (§ 432 BGB; vgl. auch RGZ 64, 28). Muß der Pfandgläubiger die Leistung aber aus irgendeinem besonderen Rechtsgrunde gleichwohl als Erfüllung gegen sich gelten lassen, so ist er da-

durch in seinem Recht, schon vor der Überweisung die Leistung an sich und den Gläubiger gemeinschaftlich verlangen zu können, beeinträchtigt. Denn er verliert die Möglichkeit, sich aus der gemeinschaftlich einzuziehenden Forderung zu befriedigen, sobald er zur Verwertung des Pfandrechts berechtigt ist.

Leistet der Drittschuldner wirksam an einen Dritten, Nichtberechtigten, so führt die Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Forderungsrechts vollends zum Verlust des Verwertungsrechts. Auch wenn die Voraussetzungen zur Erwirkung eines Überweisungsbeschlusses eintreten, so kann, da die gepfändete Forderung erloschen ist, ein Überweisungsbeschuß nicht mehr mit Erfolg erwirkt werden. Diese Rechtsfolgen ergeben sich sowohl dann, wenn die Leistung an den Dritten von vornherein dem Pfandgläubiger gegenüber wirksam war, als auch dann, wenn dieser die an den Dritten bewirkte Leistung gemäß § 185 Abs. 2 BGB nachträglich genehmigt.

2.) Hätte die H. Bank als Drittschuldnerin, etwa infolge einer Ersatzzustellung, von der Pfändung der Klägerin keine Kenntnis erlangt und hätte sie infolgedessen für Rechnung der I. und in deren Einvernehmen an die Beklagte gezahlt, so wäre sie in entsprechender Anwendung des § 407 BGB von ihrer Verpflichtung gegenüber der Klägerin frei geworden (RGZ 87, 412, 415 ff.). Beeinträchtigt wäre durch eine solche Leistung nur die Klägerin, nicht dagegen die I. als Gläubigerin; denn die Auszahlung an die Beklagte geschah mit Zustimmung der I., die damit durch die Hand der H. Bank von einer Verbindlichkeit gegenüber der Beklagten befreit worden ist. Die Klägerin müßte die Leistung an die Beklagte als Erfüllung gegen sich gelten lassen; sie wäre ihr gegenüber wirksam im Sinne des § 816 Abs. 2 BGB. Die Klägerin hätte damit schon im Zeitpunkt der Zahlung an die Beklagte ihr Pfand-

recht verloren und damit zugleich die Möglichkeit, einen Überweisungsbeschluß gegen die H[REDACTED] Bank zu erwirken. Besteht aber in einem solchen Falle unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Handhabe, von dem Drittschuldner Zahlung zu erlangen, obwohl dieser bei Kenntnis des Pfandrechts auf Grund eines nachfolgenden Überweisungsbeschlusses zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre, so liegt ein Fall des § 816 Abs. 2 BGB vor. Der Zahlungsempfänger müßte das Erlangte an den Pfandgläubiger herausgeben. Daß sich der Überweisungsbeschluß in einem solchen Falle nicht mehr nachholen läßt, kann nicht zu Lasten des Pfandgläubigers gehen. Anknüpfungspunkt für den Rechtsverlust ist bei dieser Sachlage schon der Umstand, daß der Pfandgläubiger ohne die rechtsbeeinträchtigende Verfügung in der Lage gewesen wäre, sich die gepfändete Forderung zur Einziehung überweisen zu lassen und sich alsdann aus ihr zu befriedigen. Dazu muß bereits die Vorlage eines zur Zwangsvollstreckung in den gepfändeten Anspruch berechtigenden Titels genügen.

5.) Ähnliche rechtliche Gesichtspunkte müssen für den Fall gelten, daß der Pfandgläubiger, nachdem er durch Erwirkung eines vollstreckbaren Titels gegen den Gläubiger sein Recht zur Einziehung der Forderung nachgewiesen hat, die mit Zustimmung des Gläubigers an den Dritten bewirkte, ihm gegenüber unwirksame Leistung auch seinerseits genehmigt. Daß er, bevor er die Leistung genehmigte, die Möglichkeit hatte, einen Überweisungsbeschluß gegen den Drittschuldner zu erwirken und diesen daraus in Anspruch zu nehmen, kann ihn rechtlich nicht schlechter stellen; denn der Pfandgläubiger ist nicht gezwungen, so zu verfahren. Er hat auch sonst, ohne daraus Rechtsnachteile gewärtigen zu müssen, die Wahl, die von ihm gepfändete Forderung gegen den Drittschuldner geltend zu machen oder Bereicherungsansprüche gegen den Leistungsempfänger zu erheben. Entscheidet er sich für eine

Genehmigung, so steht einer Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs ohne die vorherige Erwirkung eines Überweisungsbeschlusses jedenfalls dann nichts im Wege, wenn der Gläubiger der Auszahlung der gepfändeten Forderung an den dritten Empfänger zugestimmt und damit die Leistung des Drittschuldners mit befreiender Wirkung ermöglicht hat.

So aber liegt der Fall hier. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hat die I. [REDACTED] als Gläubigerin der von der Klägerin gepfändeten Forderung bereits vor dem Erlass eines Überweisungsbeschlusses in die Auszahlung des Guthabens gewilligt. Diese Zustimmung ist zwar zugunsten der Beklagten erteilt worden, weil die I. [REDACTED] diese für die berechtigte Pfandgläubigerin hielt. Sie hat jedoch durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben, daß sie aus ihrer Gläubigerstellung gegenüber der H. [REDACTED] Bank keinerlei Rechte mehr herleiten wolle. Ihr mußte es daher gleichgültig sein, welcher ihrer Gläubiger aus der gepfändeten Forderung befriedigt wurde. Stellte sich heraus, daß die Klägerin hinsichtlich des Bankguthabens die am besten Berechtigte war, so stand einer Auszahlung an diese von ihrer Seite aus nichts im Wege. Denn es kann in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, daß ein Vollstreckungsschuldner eine Auszahlungsermächtigung abgeben will, die eine andere als die Befriedigung des Bestberechtigten zum Ziel hat.

Die H. [REDACTED] Bank hätte hiernach an die im Verhältnis zur Klägerin nicht berechtigte Beklagte nicht zahlen dürfen. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hat sie gleichwohl in Kenntnis der Arrestpfändung der Klägerin an die Beklagte geleistet, und zwar ohne durch einen Überweisungsbeschuß hierzu verpflichtet gewesen zu sein. Ein etwaiger Irrtum der Bank über die Berechtigung der Klägerin befreite sie nicht von ihrer Zahlungspflicht dieser gegenüber. Ein Fall des § 407 BGB

ist insoweit nicht gegeben. Die Klägerin hätte daher die Leistung an die Beklagte nicht gegen sich gelten zu lassen brauchen. Die H[REDACTED] Bank wäre der Klägerin vielmehr zur Leistung verpflichtet geblieben, wenn diese nicht die Zahlung an die Beklagte genehmigt und damit auch von sich aus als Schuldtilgung anerkannt hätte (§§ 185 Abs. 2, 362 Abs. 2 BGB). Mit der Genehmigung der Zahlung erlangte daher die Klägerin, auch ohne einen Überweisungsbeschluß hinsichtlich der gepfändeten Forderung erwirkt zu haben, gemäß § 816 Abs. 2 BGB das Recht, von der Beklagten die Herausgabe der empfangenen Leistung zu verlangen.

III. Die vom Berufungsgericht über den Anlaß der Zahlung an die Beklagte angestellten Erwägungen treffen nicht den Kern der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage. Für den Bereicherungsanspruch der Klägerin ist es ohne Bedeutung, ob die H[REDACTED] Bank, wie das Berufungsgericht meint, an die Beklagte lediglich auf Grund eines Zahlungsauftrags der I[REDACTED] oder ob sie deshalb gezahlt hat, weil sie als Drittschuldnerin die Beklagte für die empfangsberechtigte Nachfolgerin der Pfändungsgläubigerin (BdL) gehalten und die I[REDACTED] der Auszahlung zugestimmt hat.

1.) Zunächst hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, die den Schluß zulassen, die H[REDACTED] Bank habe nur auf Grund eines Zahlungsauftrages der I[REDACTED] geleistet. Die Beklagte hat eine solche Behauptung in den Tatsacheninstanzen nicht aufgestellt. Das Berufungsgericht war deshalb gehindert, seiner Entscheidung die Annahme eines Zahlungsauftrags der I[REDACTED] zugrunde zu legen, zumal die gegenteilige Behauptung der Klägerin unbestritten geblieben ist. Auch der nach dem Tatbestand des Berufungsurteils unstreitige Sachvortrag trägt eine solche Feststellung nicht. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht seine abweichende Auffassung rechtfertigen will, sind daher vom Sachverhalt gelöste Deutungsmöglichkeiten, die

einer tatsächlichen Grundlage entbehren.

2.) Aber selbst wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausginge, daß die H[REDACTED] Bank auf Grund eines Auftrags der I[REDACTED] an die Beklagte gezahlt hat, so rechtfertigte das nicht die Versagung eines Bereicherungsanspruchs nach § 816 Abs. 2 BGB. Ein solcher Auftrag bewirkt, daß die Bank die Forderung ihres Kunden durch Leistung an den von diesem aufgegebenen Dritten erfüllt (§§ 362 Abs. 2, 185 Abs. 1 BGB). Nachdem aber das Guthaben zugunsten der Klägerin beschlagnahmt war, war weder die I[REDACTED] noch in der Lage, darüber zum Nachteil der Klägerin zu verfügen, noch die Bank berechtigt, derartigen Anweisungen der I[REDACTED] nachzukommen (§ 829 Abs. 1 ZPO). Hat also die H[REDACTED] Bank in Kenntnis des Pfandrechts der Klägerin auftragsgemäß "aus dem Konto Nr. [REDACTED]" an die Beklagte gezahlt, so hat sie damit ebenso an einen Nichtberechtigten geleistet, wie wenn sie das Guthaben an die I[REDACTED] selbst als Kontoinhaberin ausbezahlt hätte.

Die Beklagte hat daher, auch wenn man mit dem Berufungsgericht das Vorliegen eines Zahlungsauftrages der I[REDACTED] unterstellt, zu Unrecht aus dem von der Klägerin gepfändeten Guthaben und damit auf deren Kosten eine Zahlung erlangt.

IV. Die Beklagte kann sich ihrer Verpflichtung zur Herausgabe des unter Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Klägerin Erlangten auch nicht unter Berufung auf den Einwand der Arglist entziehen.

Zunächst trifft es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu, daß die Klägerin an dem Pferdegeschäft W[REDACTED] / Wi[REDACTED] beteiligt gewesen ist. Es hat sich dabei vielmehr um ein Alleingeschäft des W[REDACTED] gehandelt. Die Klägerin hat auch unstreitig durch den vorliegenden Arrest keine aus einer

Gewinnbeteiligung bei Peter W. hergeleiteten Ansprüche gegen die I. sichern lassen. Ihr Bereicherungsanspruch beruht vielmehr darauf, daß durch die Auszahlung an die Beklagte andere, vornehmlich auf Unterhaltsforderungen beruhende, gegen W. ausgedachte und wegen Gläubigerbenachteiligung gegen die I. rechtskräftig zuerkannte Ansprüche nicht erfüllt worden sind.

Es kann auch nicht als erheblich anerkannt werden, daß der Klägerin, wie die Revision weiter annimmt, jedenfalls mittelbar eine Gewinnbeteiligung zufließen würde, wenn sie den unberechtigten Leistungsempfang von der Beklagten erstattet erhält. Im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung steht das Recht zur Befriedigung grundsätzlich demjenigen zu, der wirksam gepfändet hat, und bei mehreren Pfändungen demjenigen, welcher sein besseres Recht nachgewiesen hat. Aus welchen Mitteln der von der Pfändung erfaßte Gegenstand stammt, ist für den Bestand der Vollstreckungsmaßnahme ohne Bedeutung. Auch der Gläubiger, der durch Hergabe von Mitteln den Schuldner erst in die Lage versetzt hat, seinen anderen Gläubigern Zugriffsmöglichkeiten im Wege der Zwangsvollstreckung zu eröffnen, kann der Befriedigung anderer Gläubiger unter Berufung auf die Einrede der Arglist nicht entgegentreten. Sofern er die Wirksamkeit der von anderer Seite ausgebrachten Pfändungen nicht durch Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung beseitigen kann, muß er die Befriedigung anderer Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners auch dann hinnehmen, wenn dessen Vermögen im wesentlichen aus Krediten des betroffenen Gläubigers herrührt. Eine andere Betrachtungsweise würde gegen den in der Zwangsvollstreckung geltenden Grundsatz verstoßen, daß alle Gläubiger auf eine Befriedigung aus dem Schuldnervermögen das gleiche Anrecht haben und daß hierbei der frühere Zugriff grundsätzlich das bessere Recht gibt.

Die Beklagte kann daher der Klägerin nicht einen von der Rechtsordnung missbilligten Verstoß gegen Treu und Glauben entgegenhalten, wenn diese Rechte wahrnimmt, die sie auf Grund der zu ihren Gunsten ergangenen Vollstreckungstitel auch im Verhältnis zu der Beklagten durchzusetzen berechtigt ist.

V. Nach § 816 Abs. 2 BGB ist die Beklagte somit zur Herausgabe des auf Kosten der Klägerin Erlangten verpflichtet. Das angefochtene Urteil, das jeden Bereicherungsanspruch der Klägerin verneint, war daher in dem Umfange aufzuheben, in dem das Pfändungspfandrecht der Klägerin an dem Guthaben der I. bei der H. Bank durch die Zahlung an die Beklagte beeinträchtigt worden ist. Den ihr hierdurch entgangenen Betrag beziffert die Klägerin auf 28.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. September 1951.

1.) Von dieser Summe ist nach den Feststellungen der Berufungsgerichts in Verbindung mit dem als unstreitig anzusehenden Vorbringen der Klägerin ein Teilbetrag von 22.551,15 DM schon jetzt zur Endentscheidung reif. Dieser Betrag errechnet sich, wie folgt:

a) Durch Urteil des Landgerichts in Wiesbaden vom 16. November 1953 - 2 a O 172/51 - ist die I. verurteilt worden, an die Klägerin 1.652 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Januar 1951 zu zahlen. Dieser Anspruch ist durch den von der Klägerin erwirkten Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß gesichert (vgl. Urteil des OLG Frankfurt vom 30. August 1951 - 2 a Q 18/51 des LG Wiesbaden).

b) Weiterhin hat die Klägerin durch ein Teilurteil des Landgerichts in Wiesbaden vom 2. April 1951 - 2a O 162/50 - einen Betrag von 3.673,65 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Juni 1950 und einen Betrag von 307,20 DM nebst 4 % Zinsen

seit dem 1. November 1949 gegen die I [REDACTED] zugesprochen erhalten. Auch dieser Anspruch ist durch das Arrestpfandrecht gesichert (im Urteil des OLG Frankfurt vom 30. 8. 1951 nach Einzelforderungen wie folgt aufgeschlüsselt: 3.000 DM + 350 DM + 2.064,70 DM, abzüglich 1.741,05 DM = 3.673,65 DM). Hierauf hat die Klägerin nach ihren eigenen Angaben am 15. Oktober 1951 durch die Versteigerung eines gepfändeten Kraftwagens in Höhe von 3.801,70 DM Befriedigung erlangt. Von dem Betrage sind 3.581,70 DM auf die Hauptforderung und 220.- DM auf die bis zum 15. Oktober 1951 aufgelaufenen Zinsen verrechnet worden.

Es verbleibt demnach ein gesicherter Anspruch von 399,15 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1951.

c) Endlich sind der Klägerin im Verhältnis zur I [REDACTED] 20.500 DM nebst 4 % Zinsen aus 500 DM seit dem 1. Juli 1950 und aus je 500 DM bis zur Erschöpfung der Urteilssumme seit dem ersten Tage des jeweils folgenden Monats durch Schlußurteil des Landgerichts in Wiesbaden vom 16. November 1953 - 2a O 162/50 - zuerkannt worden. Hinsichtlich dieses Anspruchs hat die Klägerin durch das Arrestpfandrecht eine Sicherung von 21.500 DM (16.000 + 5.500 DM) erhalten (vgl. das oben genannte Urteil des OLG Frankfurt). Insoweit bleibt der titulierte Anspruch um 1.000.-- DM hinter dem Sicherungsrecht zurück, so daß die Klägerin wegen der Hauptforderung nur in Höhe von 20.500 DM gegen die I [REDACTED] hätte vollstrecken können und auch nur insoweit durch den Leistungsempfänger der Beklagten in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

Die Klägerin hat demnach vollstreckbare Ansprüche gegen die I [REDACTED] und somit einen Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 1.652 DM (zu a) + 399,15 DM (zu b) + 20.500.-- DM (zu c) = 22.551,15 DM nachgewiesen. Insoweit

konnte der Klage schon jetzt stattgegeben werden.

2. Andererseits ist die Revision wegen eines Betrages von 3.801,70 DM nicht begründet. Die Klägerin hätte von der H[REDACTED] Bank nur in Höhe von 28.000 DM eine Auszahlung des Guthabens verlangen können. Sie muß sich auf ihren Gesamtanspruch die Beträge anrechnen lassen, die sie bereits im Wege der Zwangsvollstreckung zur Tilgung ihrer gesicherten Forderung beigetrieben hat. Sie kann daher nach Befriedigung in Höhe von 3.801,70 DM äußerstenfalls noch 24.198,30 DM verlangen. Wegen des geltend gemachten Mehrbetrages war die Revision der Klägerin zurückzuweisen. —

3.) In Höhe des noch offenstehenden Unterschiedbetrages von 1.647,15 DM (24.198,30 abzüglich zuerkannter 22.551,15 DM) ist der Rechtsstreit dagegen noch nicht zur Entscheidung reif. Diesen Betrag kann die Klägerin gegebenenfalls mit den Zinsen und Prozeßkosten, ausfüllen, die ihr in den zu la. - c genannten Urteilen gegen die I[REDACTED] zugesprochen worden sind und wegen der sie ebenfalls gegen die I[REDACTED] bis zur Erreichung des Gesamtbetrages von 28.000 DM hätte vollstrecken können. Diese vollstreckbaren Nebenansprüche sind von dem Arrestpfandrecht erfaßt, da der Arrest nur Einzelforderungen in Höhe von 27.132,85 DM enthält und somit Raum für die Vollstreckung von ausgeurteilten Zinsen und Kosten gelassen hat.

Die Berechtigung der Klägerin, aus den zu la. - c genannten Titeln Zinsen zu verlangen, endet jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem sie frühestens, sofern der Bereicherungsfall nicht eingetreten wäre, die Auszahlung des Guthabens von der H[REDACTED] Bank durch einen Überweisungsbeschluß hätte erreichen können. Das Berufungsgericht wird daher in der erneuten Verhandlung zu prüfen haben, wann die Zwangs-

vollstreckungsvoraussetzungen, die die Klägerin zur Erwirkung eines Überweisungsbeschlusses berechtigt hätten, eingetreten sind. Die danach errechneten Zinsen wird das Berufungsgericht der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung bis zum Betrage von 1.647,15 DM zuzuerkennen haben.

4.) Endlich wird das Berufungsgericht entscheiden müssen, von welchem Zeitpunkt an die Klägerin Verzugs- oder Prozeßzinsen auf die ihr zuerkannte Forderung von 22.551,15 DM und auf etwaige ihr weiter zuzusprechende Hauptansprüche verlangen kann. Es wird hierbei zu berücksichtigen haben, daß ein derartiger Zinsanspruch erst mit der Entstehung des Bereicherungsanspruchs, also frühestens mit der Genehmigung des unberechtigten Leistungsempfangs der Beklagten durch die Klägerin, gerechtfertigt sein kann.

44

• Zur Vornahme der hiernach erforderlichen Feststellungen war die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die sonstigen Kosten des Rechtsstreits neu zu befinden haben wird.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel